# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1961

Hamburg, 28. Februar 1961

Nummer 1

#### Inhalt

#### I. Gesetze und Verordnungen

- Verordnung betr. Gründung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel
- 2. Ordnung des Weiblichen Jugendwerkes
- II. Von der Synode

#### III. Verwaltungsanordnungen

- 1. Anordnung über die Verwaltung von Personalakten
- 2. Bibliotheksordnung für die Landeskirchliche Bücherei

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

Konfirmationstermine 1961

#### V. Personalien

- 1. Ausschreibungen
- 2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
- 3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
- 4. Zuweisung von Lehrvikaren
- 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
- 6. Todesfälle

#### VI. Mitteilungen

- Kirchenvorsteherwahl in der Evangelischlutherischen Kirchengemeinde Curslack
- Umbenennung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hummelsbüttel
- 3. Einführung neuer Dienstsiegel im Jahre 1960
- 4. Kollektenergebnisse
- 5. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen
- 6. Verkauf eines Talars

#### VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

### I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betr. Gründung der Evangelischlutherischen Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1961 wird der Südteil der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Fuhlsbüttel, Kirche St. Lukas, von der Muttergemeinde abgetrennt und als "Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel" selbständig.

(2) Die Muttergemeinde führt ab 1. April 1961 den Namen "Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St.

Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel".

§ 2

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Die Trennungslinie der Kirchengemeinde St. Marien

und St. Lukas verläuft wie folgt:

Im Nordosten von der Überführung der Hochbahn über die Alster dem Alsterlauf bis zur Ratsmühlenbrücke folgend, dann hinter den nördlichen Häusern des Ratsmühlendammes bis zur Alsterkrugchaussee und hinter den Häusern der westlichen Seite der Alsterkrugchaussee bis zum Anfang der Zeppelinstraße.

Im übrigen entspricht die Grenze zu den Nachbargemeinden Alsterdorf, Ohlsdorf und Klein-Borstel der bisherigen Grenze der Kirchengemeinde St. Lukas.

8,4

Von der Kirchengemeinde St. Lukas zur Kirchengemeinde St. Marien treten über:

Pastor Schiel
Pastor Deter
Gemeindehelferin Hohmann
Kirchenmusiker Schuberth
Kirchendiener Grützke

§ 5

(1) Vom Kirchenvorstand St. Lukas treten die Kirchenvorsteher

Willy Beckel Hans Borchmann Elma Schulz Wolf Schmeißer Gustav Tornow

zur Kirchengemeinde St. Marien über. Die übrigen Kirchenvorsteher werden im ordentlichen Wahlverfahren nach dem Kirchenvorsteherwahlgesetz gewählt.

(2) Der Kirchenvorstand der Muttergemeinde (St. Lukas) führt bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes der neuen Gemeinde dessen Geschäfte.

(3) Der Kirchenvorstand St. Lukas ergänzt sich zunächst nach § 31 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes aus der Ersatzliste und gegebenenfalls durch Zuwahl nach § 33 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes.

§ 6

Zur Kirchengemeinde St. Marien gehören folgende Gebäude:

Kirche und Pastorat Maienweg 270 Gemeindehaus Am Hasenberge 44

§ 7

Die Aufteilung des Vermögens findet zwischen den beteiligten Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Kirchenrat statt.

§ 8

Die Kirchenbuchführergeschäfte der Kirchengemeinde St. Marien werden bis auf weiteres durch das Kirchenbüro der Kirchengemeinde St. Lukas geführt.

Hamburg, den 23. Januar 1961

Der Kirchenrat D Witte

(102)

#### 2. Ordnung des Weiblichen Jugendwerkes

T.

Das Jugendpfarramt wird geleitet vom Jugendpastor. Innerhalb des Jugendpfarramtes umfaßt das Weibliche Jugendwerk die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen.

II.

Die Leiterin wird im Benehmen mit dem Jugendpastor vom Kirchenrat berufen.

TTT

Die Leiterin des Weiblichen Jugendwerkes übt ihren Dienst im Rahmen einer vom Kirchenrat zu erlassenden Dienstordnung selbständig aus. Sie ist dem Jugendpastor für ihr Arbeitsgebiet verantwortlich.

IV.

Die Arbeit gliedert sich in

 a) Sammlung aller Mitarbeiterinnen des Jugenddienstes zu einer ständigen Konferenz

b) Beratung der im Jugenddienst stehenden Gemeindehelferinnen und anderer Mitarbeiterinnen. c) Pflege der Verbindung mit Gemeinden und Pastoren zur Förderung der weiblichen Jugendarbeit

- d) Anregung und Durchführung übergemeindlicher Veranstaltungen für die weibliche Jugend
- e) Mitverantwortung bei gemeinsamen Veranstaltungen für weibliche und männliche Jugend
- f) Unterstützung offener Arbeitsformen (z. B. Häuser der Offenen Tür, Jugendwohnheime, Klubs für Berufstätige).

V

Die Arbeit geschieht in ständiger Verbindung mit den anderen Arbeitsgebieten des Jugendpfarramtes. Die Mitarbeiterkonferenz des Jugendpfarramtes unter Leitung des Jugendpastors ist für diese Zusammenarbeit zuständig.

Hamburg, den 12. Dezember 1960

Der Kinchenrat

D Witte

(3527)

### II. Von der Synode

### III. Verwaltungsanordnungen

#### Anordnung über die Verwaltung von Personalakten

#### A. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Über alle in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehenden Personen werden Personalakten geführt. Diese sollen ein vollständiges und sachliches Urteil über das Dienstverhältnis und die Person ermöglichen.
- 2. Wenn Verhandlungen nicht zu einem Anstellungsverhältnis geführt haben, werden die Unterlagen in die Akte "Bewerbungen" aufgenommen.
- Über die Aufnahme von Schriftgut in die Personalakten entscheidet der jeweilige Personaldezernent.
- 4. Es dürfen nur solche Unterlagen von der Aufnahme ausgeschlossen werden, die sich nicht mit der dienstlichen Tätigkeit des Mitarbeiters befassen oder die für eine persönliche Beurteilung ohne Belang sind.

Aus den Personalakten dürfen keine Vorgänge entfernt werden.

#### B. Geheimhaltung der Personalakten

- Alle Personalakten und die Bewerbungsakten der Geistlichen sind "geheim". Sie befinden sich unter Verschluß.
- (1) Einsicht in die Personalakten der Geistlichen steht nur dem Bischof und in dessen Auftrag dem theologischen Personaldezernenten des Landeskirchenamtes zu.

Anderen Personen wird Einsicht in die Personalakten der Geistlichen nur mit besonderer Geneh-

- migung des theologischen Personaldezernenten gestattet.
- (2) Einsicht in die übrigen Personalakten steht außer dem Bischof und dem Präsidenten des Landeskirchenamtes nur dem zuständigen Dezernenten zu.

Andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, kann der juristische Personaldezernent des Landeskirchenamtes im Einzelfalle Personalakten ganz oder teilweise zur Einsicht freigeben.

- (3) Personalakten oder Schriftstücke, die zur Einsichtnahme freigegeben sind, werden im Landeskirchenamt persönlich vorgelegt.
- (4) Mit der Verwaltung der Personalakten der Geistlichen wird ein Beamter beauftragt, der zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet ist. Er unterliegt dem Weisungsrecht des theologischen Personaldezernenten.
- Die Personalakten der nichtgeistlächen Bediensteten werden von der Personalabteilung verwaltet.
- Über die Versendung der Personalakten an andere Kirchenleitungen oder an Behörden entscheidet bei Geistlichen der Bischof, sonst der Präsident des Landeskirchenamtes. Dabei wird geprüft, ob eine Auskunft oder Abschrift genügt.
- 4. (1) Jeder Mitarbeiter hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.
  - (2) Vor Aufnahme von Schriftstücken, die für den Mitarbeiter belastend oder seinem Ruf abträglich sind, muß dieser gehört werden. Er hat in solchen Fällen das Recht schriftlicher Stellungnahme und kann deren Einfügung in seine Personalakten verlangen.

- (3) Bei Geistlichen entscheidet der Bischof, ob und wie weit nach Ziffer 4 Absatz 1 und 2 verfahren wird.
- 5. Ist ein Dienststrafverfahren anhängig, so sind dem Vorsitzenden des zuständigen Gerichts auf Anforderung die Personalakten zugänglich zu machen. Er entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einsichtnahme durch weitere Personen gemäß den Disziplinargesetzen.

#### C. Führung der Personalakten

#### 1. Die Personalakten gliedern sich in

- a) Hauptakte brauner Aktendeckel (I).
   Sie enthalten Bewerbung, Lebenslauf und alle für die dienstliche Laufbahn des Mitarbeiters wichtigen Vorgänge.
   "Nebenakten" zu den Hauptakten werden für Angelegenheiten geringerer Bedeutung geführt.
   Sie werden bei Anforderung der Personalakten nicht mit vorgelegt.
- b) Prüfungsakten grüner Aktendeckel (II). Sie dienen zur Aufnahme sämtlicher für die Anstellung und die Festsetzung der Bezüge wichtigen Prüfungsarbeiten und -zeugnisse.
- c) Disziplinarakten roter Aktendeckel (III). Sie werden nach Abschluß eines Disziplinarverfahrens angelegt und enthalten alle Vorgänge des Verfahrens.
- d) Gehaltsakten und andere wiederkehrende Angelegenheiten (IV).
   Sie werden getrennt von den übrigen Personalakten in der Personalabteilung verwaltet.

#### D. Abgabe von Personalakten an das Archiv

- 1. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses werden die unter C. 1 a c aufgeführten Personalakten ohne jede Aussonderung dem Archiv übertragen.
- 2. Die Gehaltsakten verbleiben in der Personalabteilung solange noch Zahlungen geleistet werden. Nach Beendigung dieser Zahlungen gehen auch die Gehaltsakten an das Archiv und werden dem Gesamtband der Personalakten einverleibt.
- 3. (1) Mit der Übergabe der Akten an das Archiv geht die Verantwortung auf den Leiter des Archivs über
  - (2) Auch im Archiv stehen die Personalakten unter Verschluß.
  - (3) Über ihre Benutzung zu wissenschaftlichen oder anderen Zwecken durch andere Personen als den Leiter des Archivs entscheidet der jeweilige Personaldezernent des Landeskirchenamtes.

Die Verordnung über die Behandlung von Personalakten vom 26. Mai 1955 (GVM 1955, Seite 28) wird aufgehoben.

Hamburg, den 30. Januar 1961

Das Landeskirchenamt Dr. Bob rowski, Präsident

#### 2. Bibliotheksordnung für die Landeskirchliche Bücherei

#### A. Verwaltung der Bibliothek

- Neuzugänge erhalten alsbald nach ihrem Eingang eine Zugangsnummer und einen das Eigentumsverhältnis ausweisenden Stempel nach bibliothekarischen Grundsätzen. Gleichzeitig werden die Neuzugänge in das Zugangsbuch und in den Standortkatalog eingetragen und erhalten damit ihre Signatur.
  - Von jedem neu eingegangenen Buch werden Karteikarten für die einzelnen Kataloge hergestellt.
- 2. Die Bücher werden im Magazin nach Groß-Sachgebieten aufgestellt. Eine systematische Gliederung des Bestandes erfolgt nur im Systematischen Katalog.
  - Sollte sich herausstellen, daß die vorgenommene systematische Einordnung eines Buches nicht zutrifft, so wird die dazugehörende Karteikarte im systematischen Katalog neu eingeordnet. Die Signatur und der Standort im Magazin wird nicht geändert.
- Der Buchbestand der Bibliothek wird in einem Verfasser- und Standortkatalog erfaßt und in einem Systematischen- und einem Schlagwortkatalog erschlossen.
- Die Landeskirchliche Bücherei wird alle 2 Monate ein Verzeichnis ihrer Neuanschaffungen herausgeben. Jeder Titel soll die ihm zugeteilte Signatur ausweisen.
- 5. Wird der Bibliothek die Verwaltung von Beständen übertragen, die nicht Eigentum der Landeskirche sind, so sind diese Bestände im Magazin gesondert aufzustellen; die Katalogisierung wird jedoch nicht getrennt durchgeführt. Die Karteikarten erhalten einen auf das Eigentumsverhältnis hinweisenden Vermerk, entsprechendes gilt für die Bildung von Sonderabteilungen.

#### B. Benutzung der Bibliothek

- 1. Die Landeskirchliche Bücherei steht den Geistlichen (Vikaren), Beamten und Angestellten der Landeskirche, den Dozenten, Assistenten und den Studenten der Theologischen Fakultät der Universität Hamburg und darüber hinaus interessierten Personen zur Verfügung.
  - Benutzer, die nicht Geistliche (Vikare), Beamte, Angestellte der Landeskirche oder Dozenten und Assistenten und Studenten der Theologischen Fakultät sind, bedürfen einer ausdrücklichen Benutzungserlaubnis, die vom Leiter der Bibliothek erteilt wird. Sie kann jederzeit widerrufen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Dezernent des Landeskirchenamtes.
- 2. Für jeden Benutzer ist bei erstmaliger Inanspruchnahme der Bibliothek eine Karteikarte anzulegen, die die notwendigen Angaben zur Person enthalten muß.

Jeder Benutzer erhält eine Lesekarte und zwar in blauer Farbe, wenn er nach dieser Bibliotheksordnung keiner ausdrücklichen Benutzungserlaubnis bedarf, jedoch mit Ausnahme der Studenten, und in roter Farbe, wenn eine ausdrückliche Benut-

(150)

zungserlaubnis durch den Leiter der Bibliothek erteilt worden ist. Studenten erhalten eine weiße Lesekarte, jeweils befristet für das laufende Universitätssemester. Ausstellung und Verlängerung erfolgt nach Vorlage des gültigen Studentenausweises.

3. Die Ausleihe und Rückgabe von Büchern erfolgt in der Leihstelle der Landeskirchlichen Bücherei zu den festgesetzten Entleihzeiten. Benutzer der Bibliothek haben grundsätzlich keinen Zugang zum Magazin.

Die Leihfrist beträgt einen Monat. Eine Verlängerung ist möglich, jedoch nur, wenn das entliehene Buch nicht anderweitig vorbestellt ist.

Wird die Leihfrist überschritten, so ist der Benutzer unter Fristsetzung (eine Woche) zur Rückgabe aufzufordern. Wird auch diese Frist überschritten, so wird eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt für jede angefangene Woche DM —,50; wird die gesetzte Rückgabefrist um mehr als vier Wochen überschritten, so beträgt die Mahngebühr für jede angefangene Woche DM 1,—.

Der Höchstbetrag der zu erhebenden Mahngebühr ist der Neuwert oder — falls das entliehene Werk im Buchhandel nicht mehr greifbar ist — der Wiederbeschaffungswert des entliehenen Werkes.

- 4. Die entliehenen Bücher sind sorgsam zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Für die Haftung des Entleihers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Bei mehrfachem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Benutzungserlaubnis befristet oder für immer entzogen werden.

#### C. Auswärtiger Leihverkehr

Die Richtlinien für den Leihverkehr der kirchlichen Bibliotheken untereinander sind Bestandteil dieser Bibliotheksordnung.

Hamburg, den 1. Dezember 1960

Das Landeskirchenamt Dr. Pietzcker, Präsident

(123)

### IV. Aus der kirchlichen Arbeit

#### Konfirmationstermine 1961

(Bereits den Geistlichen durch Rundschreiben mitgeteilt)

Für die Konfirmation 1961 werden die Sonntage Oculi (5. März) und Lätare (12. März) und, soweit erforderlich, auch der Sonntag Judica (19. März) freigegeben.

Hamburg, den 29. Dezember 1960

Der Bischof

12) D Witte

### V. Personalien

#### 1. Ausschreibungen

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephanus (Hamburger Stadtrandgemeinde) ist eine der drei Pfarrstellen zu besetzen. (Bezirk von etwa 6000 Seelen). Bewerbungen von Amtsbrüdern, die nicht über 50 Jahre alt sein sollen und besondere Liebe für Bibelarbeit und seelsorgerlichen Dienst in der Gemeinde haben, sind bis zum 31. März 1961 an den Vorsitzer des Kirchenvorstandes St. Stephanus, Pastor Paul Gerhard Müller, Hamburg 19, Lutterothstr. 98, einzureichen. (202)

Die Organisten- und Kantorenstelle in der neugegründeten Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn ist baldmöglichst zu besetzen. Die Kapernaumkirche soll im Sommer 1961 eingeweiht werden. Die Gottesdienste finden zur Zeit im Kirchsaal statt, in dem eine Kleinorgel mit Pedal steht.

In Frage kommen Bewerber mit mindestens einem Zeugnis der Mittleren (B)-Prüfung. Sie müssen geeignet und bereit sein, den Bau der Orgel in der neuen Kirche zu fördern, die Chor- und Singearbeit in den Gemeinde- und Konfirmandenkreisen auszubauen und sich in das Leben der Gemeinde einzuordnen. Die Anstellung richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche vom 17. Juni 1939 in der Fas-

sung vom 1. August 1946, die Besoldung nach der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der Fassung vom 19. Dezember 1957.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Foto und Zeugnisabschriften sind bis zum 20. April 1961 an den Kirchenvorstand der Kapernaumgemeinde, z. Hd. von Pastor Niemann, Hamburg 34, Sebastiangasse 1, einzureichen.

#### (231)

#### 2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Pastor Hans-Peter Vollert, Kirchengemeinde St. Gabriel, wurde am 2. Advent, 4. Dezember 1960, durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache 2. Tim. 4, Vers 1—2, zugrunde. Pastor Vollert predigte über Luk. 21, Vers 25—36. (202)

Pastor Christian Deter, Kirchengemeinde Fuhlsbüttel, wurde am 3. Advent, 11. Dezember 1960, durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache 1. Kor. 4, Vers 1—5, zugrunde. Pastor Deter predigte über Jes. 40, Vers 1—9. (202) Pastor Stephan Wienberg, Kirchengemeinde Hamburg-Veddel, wurde am 4. Advent, 18. Dezember 1960, durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache Joh. 1, Vers 16—17, zugrunde. Pastor Wienberg predigte über Joh. 1, Vers 19—28. (202)

Der mit der Seelsorge in der Flußschiffergemeinde beauftrage Pastor Christian Schulze, Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst, wurde am 4. Advent, 18. Dezember 1960, durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache das Bibelwort Titus 3, Vers 4, zugrunde. Pastor Schulze predigte über Joh. 1, Vers 19—28. (202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude wählte am 9. Dezember 1960 auf Grund § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 Hilfsprediger Pastor Olav Lingner zum Pastor der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude.

Der Kirchenrat hat Pastor Lingner mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in dieses Amt berufen.

Pastor Lingner wurde am 1. Januar 1961 durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache Luk. 2, Vers 21, zugrunde. Pastor Lingner predigte über Luk. 11, Vers 1. (202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michaelis wählte am 15. Dezember 1960 auf Grund § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 Pastor Werner Heidelbach zum Pastor der Kirchengemeinde St. Michaelis.

Der Kirchenrat hat Pastor Heidelbach mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in dieses Amt berufen.

Pastor Heidelbach wurde am 1. Januar 1961 durch Hauptpastor Dr. Harms in sein Amt eingeführt. Hauptpastor Dr. Harms legte seiner Einführungsansprache den 121. Psalm zugrunde. Pastor Heidelbach predigte über Luk. 2, Vers 21. (202)

Der Kirchenvorstand der Dreifaltigkeitsgemeinde wählte am 7. Dezember 1960 auf Grund § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 Pastor der Landeskirche Ernst-Erwin Pioch zum Pastor der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm.

Der Kirchenrat hat Pastor Pioch mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in dieses Amt berufen.

Pastor Pioch wurde am Sonntag Sexagesimae, 5. Februar 1961, durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache Jes. 55, Vers 10—11 zugrunde. Pastor Pioch predigte über Luk. 8, Vers 4—15. (202)

Pastor Gerhard Wobith, Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude, wurde am 1. Sonntag nach Epiphanias, 8. Januar 1961, durch Senior Dr. Wölber in sein Amt eingeführt.

Senior Dr. Wölber legte seiner Einführungsansprache Joh. 1, Vers 14, zugrunde. Pastor Wobith predigte über Luk. 2, Vers 41—52.

Pastor Kurt Skowronnek, Kirchengemeinde der Martinskirche in Cuxhaven-Ritzebüttel, wurde am 2. Sonntag nach Epiphanias, 15. Januar 1961, durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache Römer 12, Vers 12, zugrunde. Pastor Skowronnek predigte über Johannes 2, Vers 1—11. (202)

Die in der Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf neu gegründete Pfarrstelle ist vom Kirchenrat auf Grund § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Pastor Günther Henning besetzt worden.

Der Kirchenrat hat Pastor Henning mit Wirkung vom 1. April 1961 in dieses Amt berufen. (202)

Der Kirchenvorstand der Apostelkirche wählte am 8. Dezember 1960 auf Grund § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 Pastor Walter Reinisch aus Krumbach/Schwaben zum Pastor der Kirchengemeinde der Apostelkirche.

Der Kirchenrat hat Pastor Reinisch mit Wirkung vom 1. April 1961 in dieses Amt berufen. (202)

#### 3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Pastor Heinz-Georg Binder ist auf seinen Antrag aus dem Pfarramt der Kirchengemeinde St. Andreas ausgeschieden und mit Wirkung vom 1. Februar 1961 mit der Wahrnehmung der Seelsorge am Allgemeinen Krankenhaus Ochsenzoll beauftragt worden. (202)

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 19. Dezember 1960 sind mit Wirkung vom 1. Januar 1961 Oberkirchenrat Dr. jur. Otto Bobrowski zum Präsidenten des Landeskirchenamtes und Kirchenrat Georg Daur zum theologischen Oberkirchenrat ernannt worden. (152)

#### 4. Zuweisung von Lehrvikaren

#### 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche scheiden mit Ablauf des 31. März 1961 aus:

Gemeindehelferin Gertrud Balow, Kirchengemeinde West-Barmbek

Gemeindehelferin Käthe Böhlk, Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf und

Gemeindehelferin Lieselotte Gautzsch, Dreifaltigkeitsgemeinde Hamburg-Hamm.

(235)

#### 6. Todesfälle

#### Nachruf für Pastor Frank Bodo Calliebe-Winter

Genau fünf Monate waren seit der Beisetzung von Pastor Gerdts vergangen, da mußten wir auf dem Moorburger Friedhof erneut einen Pastor zu Grabe tragen, diesmal den erst 34 Jahre alten amtierenden Moorburger Pastor selbst: Frank Bodo Calliebe-Winter. Am 7. Dezember 1960 war er in einer Stuttgarter Klinik seiner seit dem 11. Lebensjahr mit bewundernswerter Geduld ertragenen Diabetes erlegen, genau zehn Tage, nachdem er am 1. Advent zum letzten Male in der Moorburger Kirche gepredigt hatte. Er hat somit trotz seiner schweren Krankheit bis zuletzt mit ganzer Hingabe sein Amt versehen. Von seiner Ordination durch Landesbischof Schöffel am 30. November 1952 (auch einem 1. Advent) an waren es gerade acht Jahre.

Doch hat Calliebe-Winter bereits viel früher angefangen, dem Herrn Christus und seiner Kirche zu dienen. In seiner Heimatstadt Stettin, wo er am 13. Januar 1926 als Sohn eines Studienrates geboren worden war, stellte er sich schon als Gymnasiast der Gemeinde zur Verfügung und half an der Orgel und als Lektor in kriegsbedingten Lesegottesdiensten (Soldat konnte der Diabetiker nicht werden). 1945 durch die Russen aus der Heimat vertrieben und nach Elstorf Kreis Harburg verschlagen, setzte er sich dort alsbald in derselben Weise ein. Im Herbst 1945 konnte er aber endlich verwirklichen, wozu er sich nicht ohne den Einfluß seines bewußt christlichen Elternhauses seit langem berufen wußte: er begann das Theologiestudium, das er zunächst in Hamburg, wo er die damals provisorisch von der Landeskirche eingerichteten Vorlesungen besuchte, dann aber hauptsächlich in Münster absolvierte. Dort wurde durch Professor Rengstorff sein besonderes Interesse für das Alte Testament geweckt; er wurde bald Mitarbeiter im Institutum Judaicum Delitzschianum. Nach der 1. theologischen Prüfung vor dem Hamburgischen Prüfungsamt im Herbst 1950 eignete er sich unter Anleitung seines Vikarsvaters v. Boltenstern spezielle Kenntnisse in liturgischen und kirchenmusikalischen Fragen an. Auch zeigte sich bei ihm als von Vater und Mutter überkommenes Erbteil eine gute pädagogische Begabung.

Nach der 2. theologischen Prüfung und der Ordination begann er, so ausgerüstet, seinen pfarramtlichen Dienst am 1. Dezember 1952 als Hilfsprediger bei Pastor Reinke auf der Veddel. Dort hatte er sich durch seine frische, fröhliche Art, mit der er unter jung und alt seinen Dienst verrichtete, die Herzen binnen Jahresfrist so gewonnen, daß man ihn nur ungern scheiden sah. Doch kamen seine reichen menschlichen Gaben und seine soliden Kenntnisse, vor allem aber seine nimmermüde Bereitschaft zum Dienst in Verkündigung, Unterricht und Seelsorge erst voll zur Auswirkung und, so darf man wohl sagen, zur segensreichen Bewährung, als er im Mai 1954 mit der Vertretung in Moorburg beauftragt und nach seiner bald erfolgten Wahl am 12. September 1954 durch Oberkirchenrat Knolle dort eingeführt wurde. Kurz vor der Einführung hatte er sich mit der Apothekerin Helene Meyer verheiratet. Das junge Paar, dem in Moorburg zwei Kinder geschenkt wurden (die Geburt des dritten erlebte der Vater nicht mehr), sah sich in der seit 1945 durch verschiedentlichen, teilweise er-

zwungenen Pastorenwechsel etwas zerrissenen Gemeinde weitab von den übrigen Gemeinden der Landeskirche keiner leichten Aufgabe gegenüber. Doch schon nach vier Jahren war das Verhältnis zwischen Pastor und Gemeinde, nicht zuletzt infolge der unermüdlichen Hausbesuche Calliebe-Winters, ein so herzliches geworden, daß die 1958 als Folge der Diabetes eintretende Erblindung des Pastors von ihm, seiner Familie (seine im Ruhestand lebenden Eltern waren mit nach Moorburg gezogen), dem Kirchenvorstand und der ganzen Gemeinde nicht nur als Schickung Gottes getragen wurde, sondern zu weiterem Aufblühen christlichen Lebens in Moorburg beitrug. Die Gemeinde ist daher am 14. Dezember 1960 in ehrlichem Schmerz, dem der 2. Vorsitzer des Kirchenvorstandes mit bewegten Worten Ausdruck zu geben wußte, dem Sarge ihres jungen Pastors gefolgt.

Mit der Gemeinde können wir alle in Hamburg es noch nicht fassen, daß Gott das Werk dieses in stiller Bescheidenheit und großer Treue wirkenden Mannes so früh vollendet hat. Denn Calliebe-Winter wird nicht nur in Moorburg schwer zu ersetzen sein, er fehlt uns auch bei manchen anderen Aufgaben innerhalb der Landeskirche und in zahlreichen freien Werken der Kirche, denen er ein treuer Mitarbeiter gewesen ist. So hat er vier Jahre lang bis Ostern 1960 mit großer Freude an der Kirchenmusikschule Glaubenslehre und Bibelkunde unterrichtet, und es war nicht nur für ihn schmerzlich, daß er das seiner Erblindung wegen schließlich doch aufgeben mußte. Bis zuletzt gehörte er dagegen dem liturgischen Ausschuß des Geistlichen Ministeriums an, in dem er mit seiner Besonnenheit und seinem Wissen wertvolle Mitarbeit leistete. Von den kirchlichen Werken vermißt ihn jetzt am meisten der Jerusalemsverein, dessen Belange er seit 1956 als Vertrauensmann in Hamburg so nachdrücklich und warmherzig vertrat wie keiner vor ihm. Darüber hinaus bemühte er sich um die mit Israel zusammenhängenden Fragen in der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Hamburg und vor allem in dem Hamburger Arbeitskreis für Kirche und Judentum. Hier kam ihm nicht nur seine gute Kenntnis des Hebräischen und des Alten Testamentes zustatten, sondern hier machte sich auch seine klare lutherische Glaubenshaltung stets sehr förderlich bemerkbar. Dieser schlichte lutherische Glaube an das Evangelium, der sich bei ihm auch in seiner Liebe zur lutherischen Diaspora zeigte (bis zu seiner Erblindung war Calliebe-Winter jahrelang Schriftführer im Hamburger Martin-Luther-Bund), war überhaupt die geheime Mitte dieser liebenswerten Persönlichkeit; und hier strömte dem so früh Vollendeten die Kraft zu, seiner Gemeinde und seiner Kirche das zu werden, was wir nun in bleibender und dankbarer Erinnerung behalten werden. Ihn selbst aber lasse Gott nun teilhaben an dem ewigen Gottesdienst derer, die ihre Kleider hell gemacht haben im Blute des Lammes. (203)

#### Nachruf für Pastor em. Lic. Ernst Fischer

Am 1. November 1960 starb im Alter von 82 Jahren Pastor em. Lic. Ernst Friedrich Wilhelm Fischer. Im Jahre 1913 war durch den Tod von Pastor Rothlieb eine Pfarrstelle an der Hauptkirche St. Jacobi vakant geworden. Senior war damals Hauptpastor D. Grimm, Kirchspielsherr und Präsident des Kirchen-

rats der Bürgermeister Dr. Schröder. Der am 15. Juni 1913 erfolgten Wahl von Pastor Lic. Fischer stimmten Patronat und Senat zu. Pastor Fischer hat dieses sein Gemeindepfarramt an St. Jacobi bis zum 1. Mai 1941 innegehabt. Dann schied er auf eigenen Wunsch aus und stand zur Verfügung des Landeskirchenrats, besonders im Ohlsdorfer Friedhofsdienst, bis er am 1. Juli 1949 in den Ruhestand trat. Er hat den ganzen Wandel einer Hauptkirchengemeinde aus der Zeit vor dem 1. Weltkrieg bis in die Jahre des 2. Weltkrieges hinein mit erlebt.

Pastor Lic. Ernst Fischer, geboren am 10. Juni 1878 in Breslau, studierte, nach dem Besuch der Königlichen Landesschule Schulpforta, in Tübingen, Berlin und Halle Theologie. Er legte die 1. theologische Prüfung in Halle ab und besuchte das Predigerseminar in Wittenberg. Zum Lic. theol. promovierte er mit einer Arbeit über "Melanchthons Lehre von der Bekehrung". Seine 2. theologische Prüfung bestand er in Breslau und wurde dann Studieninspektor am Predigerseminar für Rheinland und Westfalen in Soest. Kurze Zeit war er Pfarrer in Roda bei Ilmenau, von wo er dann nach Hamburg kam. Hier konnte Pastor Lic. Fischer am 2. Oktober 1938 noch sein 25jähriges Amtsjubiläum an der Hauptkirche St. Jacobi begehen, deren Zerstörung er schmerzlich miterlebte. Den Beginn des Wiederaufbaus hat er noch sehen dürfen. Er hat die Musik geliebt und darum ist es auch ihm eine besondere Freude gewesen, daß die Arp Schnitger-Orgel vor der Zerstörung bewahrt blieb. Nicht nur von ihr, sondern von dem ganzen Gotteshaus hat er in seiner Antrittspredigt es gesagt, "daß man hier die Stätte suche, da Gottes Ehre wohnt".

#### Nachruf für Pastor em. Dr. Ernst Smechula

Auf dem Wege zu einer Trauerfeier starb am 30. Januar 1961 im 69. Lebensjahr Pastor i. R. Dr. Adolf Ernst Smechula. Er kam aus der Hannoverschen Landeskirche, in der er nach dem Studium von Theologie und Philosophie in Jena, Marburg und Göttingen beide theologischen Prüfungen bestanden hatte, im Jahre 1934 an die St. Annen-Kirche in Hammerbrook. Seine Kirche, den Stadtteil und die Bevölkerung in Hammerbrook gewann er sehr bald lieb. Er teilte das Schick-

sal der Menschen dort in den schweren Kriegsjahren und erlebte die Vernichtung dieses ganzen Stadtviertels mit der Zerstörung der St. Annen-Kirche und aller kirchlichen Gebäude. Er nahm sich der Evakuierten im Warthegau an und tat dort seelsorgerlichen Dienst in schwerer Zeit. Nachdem er im Jahre 1947 auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt war, kehrte er im Jahre 1949, zunächst kommissarisch, als Pastor nach St. Annen zurück, um dann im Februar 1950 vom Kirchenvorstand St. Annen wieder einstimmig als Pastor gewählt zu werden. Unter schwierigen Verhältnissen hat Pastor Dr. Smechula die Gemeinde von neuem gesammelt, bis der Kirchsaal Schultzweg für die Gemeinde eine erträgliche Lebensmöglichkeit bot. Hier konnten nun wieder Gottesdienste und Amtshandlungen in einem würdigen Raum gehalten werden, hier konnten auch Jugend- und andere Gemeindegruppen sich versammeln. Es war eine kleine, aber treue Gemeinde, der Pastor Smechula in den letzten Jahren gedient hat. So war es ihm eine Freude, daß er noch einige Monate nach seiner Pensionierung zu Ende des letzten Jahres durch einen Beschäftigungsauftrag diesen Dienst weiter tun durfte; besonders aber hatte er die Hoffnung, seinen letzten Konfirmandenjahrgang noch einzusegnen.

Pastor Dr. Smechula gehörte zu der Generation, die noch vor dem 1. Weltkrieg studierte und die von den theologischen Lehrern jener Zeit die Prägung für

Leben und Amt erfuhr.

1929 hatte Pastor Smechula in Münster noch zum Dr. phil. promoviert. Das geschah, während er im Pfarramt war, um auch sein wissenschaftliches Interesse zu dokumentieren.

Seine St.-Annen-Gemeinde hing an ihrem Seelsorger und hat ihn auch in schweren und kritischen Zeiten nicht vergessen. So nahm sie mit der Familie, den Mitarbeitern und Amtsbrüdern im Trauergottesdienst, der am 4. Februar im Kirchsaal St. Annen gehalten wurde, unter dem Herrnwort aus der Lesung des Tages von ihm Abschied:

"Also auch ihr; wenn ihr alles getan habt, was euch befohlen ist, so sprechet: Wir sind unnütze Knechte; wir haben getan, was wir zu tun schuldig waren" (Luk. 17,10)

(203)

### VI. Mitteilungen

## 1. Kirchenvorsteherwahl in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Curslack

Die durch Beschluß des Kirchenrats vom 3. Oktober 1960 angeordnete Wahl der Kirchenvorsteher in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Curslack hat am 8. Januar 1961 stattgefunden.

Danach sind gewählt zu Kirchenvorstehern:

Hans Harden Gerhard Kirsch Johannes Kahl Otto Hars Wilhelm Stoewing Paul Krebs Ewald Wilkens Elisabeth Busch zu Ersatzleuten:

Ernst Gundlach Hulda Dabelstein Arthur Buhk Hans Hermann Eggers

Da Einsprüche gegen das Wahlergebnis gemäß § 32 Abs. 1 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom 14. Mai 1959 nicht eingelegt worden sind, gelten die Genannten als gewählt.

Hamburg, den 26. Januar 1961

Der Kirchenrat D Witte

(131)

### 4. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 9. Oktober 1960 für die Auswanderermission in Hamburg	am 23. Oktober 1960 für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche	am 31. Oktober 1960 für den Evangelischen Bund und den Martin-Luther-Bund bzw. am 30. Oktober 60	am 6. November 1960 für unversorgte deutsche Missionsfelder	am 13. November 1960 für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	am 27. November 1960 für die Hamburger Stadtmission
I. Hauptkirchenkreis  1. St. Petri 2. St. Nikolai 3. St. Katharinen 4. St. Jacobi 5. St. Michaelis 6. St. PaulisSüd 7. St. PaulisNord 8. St. Georg 9. Finkenwerder 10. Moorburg	92.88 82.40 102.80 174.— 18.86 29.25 78.79 62.29	D M 219.55 109.68 89.30 220.83 226.— 38.66 23.— 96.97 54.15 11.60	D M  244.12  86.91  255.39  280.62  288.—  31.79  35.76  131.61  76.45  16.56	D M  156.38 108.18 48.70 94.38 216.— 50.69 30.60 155.47 45.64 16.85	D M  886.04  86.38  127.96  95.39  152. —  82.27  86.20  84.78  66.10  87.85	D M 601.44 126.95 170.76 688.29 352.— 51.68 34.— 94.86 56.78 21.06
II. Westkreis  11. Christuskirche Eimsbüttel 12. Apostelkirche 13. St. Stephanus 14. St. Johannis-Harvestehude 15. St. Andreas 16. St. Markus-Hoheluft 17. Bethlehemkirche	88.06 32.10 100.14 97.11 64.62	114.38 69.34 22.05 78.62 131.81 98.14 87.68	80.80 98.04 87.35 92.70 124.90 103.99 85.—	56.75 141.90 52.02 94.93 168.24 126.62 54.—	51.95 99.68 50.28 121.95 158.19 91.72 85.—	121.89 111.15 27.14 104.95 450.31 77.20 82.—
III. Nordkreis  18. St. Johannis-Eppendorf 19. St. Martinus-Eppendorf 20. Groß-Borstel 21. Matthäusgemeinde-Winterh 22. Epiphaniengemeinde 23. Paul Gerhardt-GemWinter 24. Alsterdorf 25. Ohlsdorf 26. Fuhlsbüttel 27. Hummelsbüttel 28. Klein-Borstel 29. Ansgar-Langenhorn 30. Nord-Langenhorn	100.18 64.58 178.95 53.47 141.36 92.— 141.36 92.— 48.27 94.50	277.66 56.— 86.82 81.67 64.17 58.63 157.— 156.70 83.50 72.68 70.70 65.71	262.39 152.90 187.96 76.92 50.90 78.42 65.05 56.— 225.50 46.15 78.26 107.87	378.47 92.67 113.95 229.55 51.97 85.25 114.— 46.— 198.— 141.03 106.51 57.38 72.12	228.55 81.88 68.02 131.27 62.70 70.98 96 42 205.25 57.22 78.68 112.77 72.32	327.38 142.95 114.03 91.91 139.99 90.47 128.— 65.— 247.34 100.— 109.32 123.05 89.18
IV. Ostkreis  31. St. Gertrud  32. Uhlenhorst  33. Eilbek-Friedenskirche  34. Eilbek-Versöhnungskirche  35. Alt-Barmbek  36. West-Barmbek  37. Nord-Barmbek  38. St. Gabriel  39. Dulsberg  V. Südkreis	150.17 102.50 142.17 67.27 68.72 119.97	156.18 104.58 66,50 132 62.50 54.63 74.50 51.90 66.20	91.78 84.41 79.— 192.57 79.38 98.02 205.51 69.27 125.50	97.55 61.14 79.50 148.50 82.31 83.25 165.61 57.40 65.70	157.45 120.98 76.— 146.50 81.90 54.75 164.09 70.92 56.10	92.38 130.52 152.— 233.22 66.69 49.32 144.68 78.28 51.30
40. Borgfelde 41. St. Annen 42. Dreifaltigkeitsgemeinde Ham 43. Paulusgemeinde-Hamm 44. Süd Hamm 45. Martinsgemeinde Horn 46. Timotheusgemeinde Horn 47. Kapernaumgemeinde Horn 48. Philippusgemeinde Horn 49. St. Thomas 50. Veddel.	8.50 86.10 64.40 37.41 51.42 24.25 	37.65 7.15 62.72 78.02 41.60 32.67 22.54 68.52 26. —	165,64 20,26 84,86 70,98 64,36 115,48 12,40 58,45 42,26 31,50	55.70 5.45 67.04 60.87 48.40 57.65 14.69  68 32.47 68	66. — 14 67 79 06 67 95 58 26 40 89 19 75 — 68 32 22 66 65 50	60.05 4.60 91.75 55.64 63.12 42.47 76.09 38.04 91.50 34.20 42.—
VI. Kreis Bergedorf 51. Bergedorf 52. Geesthacht	70.05 21.55 11.85 13.50 7.10 13.05 27.64 31.09	200.54 67.72 17.23 18.35 10 12.50 9 14.65 38.40 34.37 17.10	848.21 111.56 10.40 17.25  8.70 12 17.06 64.64 30.90 29.80	221.99 98.80 10.46 19.50 9.— 9.15 18.85 15.84 34.72 22.80 8.20	284.52 95.10 65.03 22.06 81.30 30.— 47.50 17.23 31.70 40.84 142.70	278.21 51.50 22.15 26.71 16.85 12.10 15.22 32.56 27.55 15.40
VII. Kreis Cuxhaven 62. Ritzebüttel	40.— 16.73 10.58 38.75	42.55 16 21.38 12.70 36.30	117.70 38.20 10.52 14.85 100.—	163.50 34.— 12.92 22.48 40.—	90.— 52.— 28.88 34.25 77.—	79.30 28 21.14 22 40
VIII. Sonst. Gemeinde Kapellen, Anstalten 66. Flußschiffergemeinde 67. Seemannsmission 68. Flüchtlingslager Finkenwerd 69. Schröderstift 70. Krankenhäuser	31.25 4.60 er 2.66 14.83	6.45 9.52 2.31 19.78 71.38	10.16 4.47 2.91 38.78 62.72	14.65 3.59 2.65 12.05 56.40	6.— 12.18 4.22 14.88 57.46	19.50 10.11 5.05 52.— 131.02
(361)	4.537.28	4.909 49	6.209.08	5.417.98	5.712.78	7.445.60

# 2. Namensänderung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hummelsbüttel

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hummelsbüttel hat in seiner Sitzung vom 3. November 1960 den Namen der Gemeinde auf Grund der Richtlinien für die Benennung der Kirchengemeinden vom 15. Oktober 1959 (GVM Nr. 10 vom 12. November 1959) in "Evangelisch-lutherische Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel" geändert. (100)

#### 3. Einführung neuer Dienstsiegel im Jahre 1960

Das Archiv der Landeskirche gibt bekannt, daß nachstehend aufgeführte Kirchengemeinden im Einvernehmen mit der Siegelkommission des Kirchenrats neue Dienstsiegel eingeführt haben:

- Kirchengemeinde Alt-Barmbek:
   Form: spitz-oval, 40 × 25 mm
   Umskrift: + HEILIGENGEISTKIRCHE.
   HAMBURG. ALT-BARMBEK +
   Bild: Gott-Vater mit Taube als Sinnbild des Heiligen Geistes (nach der Vorlage des alten Siegels des Hamburger Hospitals zum Heiligen Geist).
   Das alte Rundsiegel der Kirchengemeinde Alt-Barmbek ist seit Februar 1960 ungültig.
- Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm:
   Form: spitz-oval, 40 × 27 mm
   Umschrift: + PAULUSKIRCHE . HAMBURG-HAMM +
   Bild: Paulus mit Buch und Schwert
- Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg: Form: spitz-oval, 40 × 25 mm Umschrift: + EV . LUTH . BETHLEHEM . KIRCHE . ZU . HAMBURG + Bild: Maria mit dem Kinde im Dreibogen, der die Stadt Bethlehem darstellt, darüber zwei Hirten.
- Ev.-lutherische Kirchengemeinde zu Fuhlsbüttel, Kirche St. Lukas: Form: spitz-oval, 40 × 28 mm Umschrift: + KIRCHE SANKT LUKAS + HAMBURG FUHLSBUTTEL + Bild: Lukas schreibend am Pult Das alte Schriftsiegel der Kirchengemeinde Fuhlsbüttel ist seit dem 10. August 1960 ungültig.
- 5. Ev.-lutherische Kirchengemeinde St. Gabriel: Form: spitz-oval, 40 × 23 mm Umschrift: + EV . LUTHER . GEMEINDE . ST . GABRIEL . HAMBURG + Bild: Erzengel Gabriel in Verkündigungsstellung, nach rechts gewendet, dahinter das Kreuz Das alte Siegel "Hamburg-Nord-Barmbek-Hartzloh Gabriel-Kirchsaal" ist seit September 1960 ungültig.
- 6. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg: Form: spitz-oval, 40 × 26 mm Umschrift: + FROHBOTSCHAFTS-KIRCHE. IN HAMBURG-DULSBERG Bild: Schiff auf dreifacher Welle mit Monogramm Christi als Mast

#### 5. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen vom 1. April 1959 bis 31. März 1960

		D M			
I. Hauptkirchenkrei	s				
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.	St. Petri St. Nikolai St. Katharinen St. Jacobi St. Michaelis St. Pauli-Süd St. Pauli-Nord St. Georg Finkenwerder Moorburg	1801.— 1274.— 342.— 1804.— 2148.— 2678.— 3815.— 7282.— 1400.—			
II. Westkreis	Christuskirche-Eimsbüttel	9001			
112. 12. 13. 14. 15. 16.	Apostelkirche	2091.— 8771.— 979.— 2149.— 4138.— 4177.— 747.—			
III. Nordkreis					
18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.	St. Johannis-Eppendorf . St. Martinus-Eppendorf . Groß-Borstel	8980 2795 4457 8797 5023 2197 8050 1160 6356 1680 8210 8086 2703 1081			
IV. Ostkreis	St. Gertrud	6969.—			
31. 32. 33. 34. 35. 36. 37.	Uhlenhorst Eilbek-Friedenskirche Eilbek-Versöhnungskirche Alt-Barmbek West-Barmbek Nord-Barmbek St. Gabriel Dulsberg	2203 .— 2170 .— 6763 .— 8498 .— 1446 .— 5440 .— 8100 .— 2181 .—			
V. Südkreis	Basafalda	2996.—			
41. 42. 43.	Borgfelde St. Annen DreifaltigkeitsgemHamm Paulusgemeinde-Hamm Süd-Hamm Horn 1.4.59 — 30.9.59 - 1,858.—	682 6723 4866 1255			
45. 46. 47.	1. £, 59 — 30, 9, 59 - 1, 858. — 1, 10, 59 — 31, 3, 60 - 1, 190. — Philippusgemeinde ab 1, 1, 60 St. Thomas Veddel	510.— 654.— 1760.—			
VI. Kreis Bergedon	rf				
48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57.	Bergedorf Geesthacht Altengamme Kirchwerder Neuengamme Curslack Allermöhe Billwerder Netteinburg Moorfleet Ochsenwerder	11808.— 1972.— 960.— — — 1081.— — 4210.— 4235.— 2701.—			
VII. Kreis Cuxhav	ren				
59. 60. 61.	Ritzebüttel	2686.— 1005.— 2482.— 720.— 2987.—			
VIII. Sonstige Gemeinden, Kapellen und Anstalten					
63. 64. 65.					

Das alte liegend-ovale Siegel der Kirchengemeinde Dulsberg ist seit September 1960 ungültig.

Ev.-lutherische Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn:

Form: spitz-oval, 37 × 24 mm Umschrift: + KIRCHENGEMEINDE ANSGAR . IN HAMBURG LANGENHORN + Bild: Bischof Ansgar (Kopfstück) in einem Vierpaß mit Bischofsstab und Kirche Das alte Schriftsiegel "Ansgar" der Kirchengemeinde Langenhorn ist seit dem 15. Dezember 1960 ungültig.

- 8. Ev.-lutherische Kirchengemeinde Hamburg Nord-Langenhorn:
  - a) Form: spitz-oval, 37 × 24 mm Umschrift: + SANKT JÜRGEN KIRCHE. HAMBURG LANGENHORN + Bild: Ritter St. Jürgen (Bruststück) durchbohrt mit einer Kreuzlanze den Drachen Das alte Schriftsiegel "St. Jürgen" der Kirchengemeinde Langenhorn ist seit dem 15. Dezember 1960 ungültig.

b) Form: spitz-oval, 37 × 25 mm
Umschrift: + BRODER HINRICK KIRCHE
. IN HAMBURG LANGENHORN +
Bild: Verbrennung des Märtyrers Heinrich von
Zütphen, darunter Kelch und Buch
Das alte Schriftsiegel "Broder Hinrick" der
Kirchengemeinde Langenhorn ist seit dem
15. Dezember 1960 ungültig.

(2011)

- 4. Kollektenergebnisse (siehe Seite 8)
- 5. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen (siehe Seite 9)

#### 6. Verkauf eines Talars

Hamburger Talar, gut erhalten, für schlanke Figur (Gr. 1,75 m) günstig abzugeben. Interessenten werden gebeten, sich mit Frau Hennecke, Hamburg-Rahlstedt II, Meiendorfer Weg 3, Ruf: 63 86 82, in Verbindung zu setzen. (209)